

Antrag A 01



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 13. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT KV Wesel

Urlaubszeitregelung (1)

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Bundesurlaubsgesetz der allgemeinen Rechtsprechung anzupassen und den Mitarbeiter rechtsverbindlich zu verpflichten, die voraussichtliche Dauer seiner Erkrankung durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu belegen, damit dieser Umstand bei der unternehmerischen Planung berücksichtigt werden kann.

Begründung:

Mitarbeiter, die langfristig erkrankt sind, bekommen nach 6 Wochen Lohnfortzahlung Krankengeld von der Krankenkasse. Nunmehr brauchen sie dem Arbeitgeber keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mehr vorzulegen, die dieser aber dringend für seine betrieblichen Planungen benötigt. Fordert der Arbeitgeber den Mitarbeiter auf, die mögliche Dauer seiner Erkrankung aus planerischen Gründen bekannt zu geben und kommt der Mitarbeiter dieser Aufforderung nicht nach, kann dieses Verhalten ein Grund für eine Abmahnung mit allen möglichen Konsequenzen sein. Die Rechtsprechung hat in Einzelfällen bereits zu Gunsten des Arbeitgebers entschieden, so dass hier Handlungsbedarf besteht, um Rechtssicherheit für die Parteien zu schaffen.

Votum der Antragskommission:

Annahme